



Stellungnahme zur vom Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen erhaltenen Meldung über eine Vorabkontrolle im Hinblick auf den Vorgang „Verfahren zur Durchführung von Konsultationen und Aktualisierungen der zentralen Ausschlussdatenbank“

Brüssel, 4. Juni 2010 (Fall 2010-248)

1. Verfahren

Am 26. März 2010 wurde dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Ausschusses der Regionen (nachfolgend als „der AdR“ bezeichnet) eine Meldung nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übermittelt, die sich auf die „Verfahren zur Durchführung von Konsultationen und Aktualisierungen der zentralen Ausschlussdatenbank“ bezieht.

Per E-Mail vom 21. April 2010 wurden dem DSB des AdR Fragen gestellt. Die Antworten wurden am 23. April 2010 beigebracht. Es wurde eine Frist von 8 Tagen eingeräumt, um dem DSB zu ermöglichen, seine Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme des EDSB beizubringen.

2. Sachverhalt

Gemäß Artikel 181 Absatz 2 der Haushaltsordnung¹, ist die in Artikel 95 der Haushaltsordnung festgelegte zentrale Datenbank am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Diese Datenbank wurde von der (gemäß Artikel 95 mit der Schaffung und der Verwaltung betrauten) Kommission durch die Annahme der Verordnung über die zentrale Ausschlussdatenbank² am 17. Dezember 2008³ eingerichtet.

Der **Zweck** der Verarbeitung sieht beim AdR die Einsetzung eines Verfahrens vor, mit dessen Hilfe die sich aus Artikel 95 der Haushaltsordnung ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass der Zweck der Verarbeitung im Ausschluss von Bewerbern und Bietern an der Teilnahme von Ausschreibungen bzw. bei der Auftragsvergabe besteht (Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung – nachfolgend als HO bezeichnet).

¹ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2009, S. 9), berichtigt durch die Berichtigung ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43 (1605/2002) und die Berichtigung ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 88 (1995/2006).

² Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12)

³ Der EDSB führt eine Vorabkontrolle der zentralen Ausschlussdatenbank durch und verfasst eine Stellungnahme, die auf seiner Website bereitgestellt wird (Vorgang 2009-0681). Die durchgeführte Analyse sowie die im Rahmen dieser Stellungnahme erteilten Empfehlungen sind bei der Analyse der vorliegenden Stellungnahme zu berücksichtigen.

Gemäß der Verordnung über die zentrale Ausschlussdatenbank (Artikel 6) sowie durch Beschluss des Generalsekretärs des AdR (Nr. 420/2009 vom 21. September 2009) wurde der Rechnungsführer des AdR als „Kontaktstelle“ ernannt und damit beauftragt, die aufgrund der Bestimmungen zu dieser Datenbank erforderlichen Verfahren einzusetzen und ihre Bekanntmachung mit einer Dienstmitteilung an die Finanzakteure des AdR (Verwaltungsbeauftragte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte), die mit der praktischen Durchführung des neuen Verfahrens betraut sind, sicherzustellen.

Der Rechnungsführer des AdR hat am 27. Januar 2010 (nach interner Konsultation) eine Dienstmitteilung verfasst und (per E-Mail) den Finanzakteuren des AdR übermittelt. Die Dienstmitteilung trägt den Titel: „*Note du service comptable n°1/2010: procédures à appliquer pour la consultation et la mise à jour de la base de données centrale des exclusions*“ [Dienstmitteilung des Rechnungsführers Nr. 1/2010: Verfahren zur Durchführung von Konsultationen und Aktualisierungen der zentralen Ausschlussdatenbank]. Diese Mitteilung wurde am 19. Januar 2010 in einer mündlichen Präsentation den Finanzakteuren vorab vorgestellt. Am Tag der Übermittlung wurde die Mitteilung des Rechnungsführers zudem auf der Intranet-Site des AdR für die Finanzakteure bereitgestellt.

Die wesentlichen Elemente dieser Mitteilung, wie sie in der Meldung dargelegt sind:

1) Organisation der Konsultation der zentralen Ausschlussdatenbank (ZAD).

Ausschließlich der Rechnungsführer des AdR verfügt als offizielle Kontaktstelle über einen Zugang zu der von der Kommission verwalteten ZAD. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung andere Personen zum Zugang zu der ZAD ermächtigen. Diese Genehmigung wurde den (vom Rechnungsführer gemäß der Haushaltsordnung ernannten) drei stellvertretenden Rechnungsführern des AdR erteilt. Kein anderer Finanzakteur des AdR besitzt einen direkten Zugang zu der ZAD. Aus Sicherheitsgründen wird die vom Rechnungsführer erteilte Genehmigung für 90 aufeinander folgende Tage gesperrt, falls keine Konsultation erfolgt. Ausschließlich der Rechnungsführer kann die Genehmigungen entsperren.

Wenn die Finanzakteure die ZAD konsultieren müssen (in der Mitteilung des Rechnungsführers wird festgelegt, in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt⁴), müssen die Finanzakteure eine E-Mail an eine funktionsgebundene elektronische Mailbox schicken, die speziell für diesen Zweck erstellt wurde. Ausschließlich der Rechnungsführer und die drei stellvertretenden Rechnungsführer besitzen Zugang (Lesen und Schreiben) zu dieser Mailbox. Die funktionsgebundene Mailbox wird mehrmals täglich abgefragt und jede Anfrage auf Konsultation wird innerhalb von 24 Stunden bearbeitet, um Verfahren im Zusammenhang mit Haushaltsverpflichtungen und rechtlichen Mittelverpflichtungen nicht zu verzögern. Sämtliche Anfragen und Antworten werden in der funktionsgebundenen Mailbox in elektronischer Form aufbewahrt. Die einzelnen Konsultationen sind einen Kalendermonat lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums geben alle neuen Haushaltsverpflichtungen und rechtlichen Mittelverpflichtungen gegenüber einem Rechtsträger Anlass zu einer neuen Konsultationsanfrage seitens der Finanzakteure.

⁴ Im Rahmen eines Verfahrens zur Auftragsvergabe konsultiert der zuständige, nachgeordnet bevollmächtigte Bedienstete oder einer der ihm unterstellten Bediensteten die ZAD spätestens, bevor der Beschluss zur Auftragsvergabe gefasst wird. Falls ein nachgeordnet bevollmächtigter Bediensteter die Zahl der Bewerber, die (nach Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung oder ohne eine solche) zur Abgabe eines Angebots oder zur Aufnahme von Verhandlungen in einem freihändigen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren aufgefordert werden, einschränkt, wird die entsprechende Konsultation durchgeführt, bevor die Auswahl der Bewerber abgeschlossen ist. Bei Ausschreibungen mit einem Wert unter 5 000 EUR, in deren Rahmen ein einfaches Angebot vorzulegen ist, ist die Konsultation vor dem Versand der Aufforderung durchzuführen.

Die Anwesenheit eines der Rechtsträger des AdR ist theoretisch erforderlich. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle führt eine Konsultation der ZAD durch den Rechnungsführer bzw. seine stellvertretenden Rechnungsführer jedoch zu keinem Ergebnis. Sollte dies allerdings nicht der Fall sein, legt die Mitteilung die zu unternehmenden Schritte fest, in die der Rechnungsführer stets einbezogen wird⁵.

2) Registrierung und Aktualisierung der ZAD

Falls die Finanzakteure im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten feststellen, dass ein Rechtsträger, dem gegenüber Gemeinschaftsmittel eingebunden wurden, sich in einer in der Haushaltsordnung (Artikel 93 und 94) festgelegten Ausschlussituation befindet, sieht die Mitteilung Schritte zur Registrierung, Aktualisierung und Löschung des Rechtsträgers in der ZAD vor. Diese Schritte werden vom Rechnungsführer des AdR koordiniert.

Die Mitteilung 1/2010 des Rechnungsführers enthält die folgenden Angaben⁶:

- Die Vorschriften zur Konsultation der Ausschlussdatenbank sowie diejenigen Fälle, in denen die Datenbank nicht konsultiert werden darf.
- Es werden zudem bestimmte Situationen im Zusammenhang mit Unterauftragnehmern und Personen mit Vertretungsvollmacht, Beschlussvollmacht oder Kontrollvollmacht über einen Dritten aufgeführt.
- Die Mitteilung enthält ferner praktische Erläuterungen hinsichtlich der Vorgehensweise zur Konsultation der Datenbank und auf welche Weise das Konsultationsergebnis bereitgestellt wird.
- Darüber hinaus wird ausgeführt, wie vorzugehen ist, falls ein Rechtsträger in der Datenbank registriert ist: Falls in der ZAD eine Ausschlusswarnung eingetragen ist, überprüft der Rechnungsführer des AdR die Richtigkeit der Ausschlussituation, da Fehler nie ganz auszuschließen sind (grobe Fehler, Homonymie, falsche Qualifizierungen usw.). Sollte sich der Ausschluss bestätigen, setzt der nachgeordnet bevollmächtigte Bedienstete den betroffenen juristischen Dienst hiervon in Kenntnis. Eine Kopie dieses Schreibens wird an den Rechnungsführer des AdR geschickt.
- Es wird ausgeführt, was von den Verwaltungsbeauftragten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten erwartet wird (wenn beispielsweise während der üblichen Tätigkeiten entdeckt wird, dass sich ein Rechtsträger in einer Ausschlussituation befindet). Nachdem er die Registrierung eines Rechtsträgers eingeleitet hat, ist er auch für die Berichtigung, Aktualisierung und Löschung des Eintrags zuständig. In der Mitteilung wird festgelegt, welches Verfahren bis zum Vorliegen eines zweifelsfreien Beweises, dass die Warnung unrichtig, nicht mehr aktuell oder beendet ist, einzuhalten ist.
- Und schließlich wird in der Mitteilung die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kontakte mit den Rechtsträgern, deren Daten in der ZAD gespeichert sind, erläutert.

3) Vorab für die Rechtsträger bereitgestellte Information.

Die Mitteilung legt fest, dass in sämtlichen von den Finanzakteuren organisierten Ausschreibungen (offene oder nicht offene Verfahren und Ausschreibungen mit geringem Wert) eine besondere Bestimmung einzufügen ist. Aus diesem Grund wurden sämtliche

⁵ Falls in der ZAD eine Warnung eingetragen ist, überprüft der Rechnungsführer des AdR die Richtigkeit der Ausschlussituation, da Fehler nie ganz vermieden werden können (Tippfehler, Homonymie, falsche Qualifizierungen usw.). Falls der Ausschluss bestätigt wird, benachrichtigt der nachgeordnet bevollmächtigte Bedienstete die betroffene Rechtsperson in schriftlicher Form. Eine Kopie dieser Benachrichtigung wird an den Rechnungsführer des AdR geschickt.

⁶ Da diese Mitteilung ausschließlich in englischer Sprache vorliegt, liegt der Zusammenfassung eine nicht offizielle Übersetzung zu Grunde.

Standardausschreibungsunterlagen, die durch den Juristischen Dienst auf dem Intranet des AdR bereitgestellt werden, nach der Veröffentlichung der Mitteilung des Rechnungsführers überarbeitet und enthalten folgenden Text:

„Bei der Bearbeitung Ihrer Antwort auf die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf) erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf die Fragen und die personenbezogenen Daten, die zur Bewertung des Angebots gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe benötigt werden, ausschließlich von [als Verantwortliche für die Datenverarbeitung zugewiesene Stelle] nur zu diesem Zweck [gegebenenfalls sind andere Verarbeitungszwecke anzugeben] verarbeitet. Sie können beantragen, dass Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten mitgeteilt und unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt werden. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an data.protection@cor.europa.eu zu richten. Bei Fragen, die die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betreffen, können Sie sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Wir teilen Ihnen mit, dass Ihre personenbezogenen Daten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union an die internen Auditdienste, an den Rechnungshof, an das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weitergegeben werden können. Die personenbezogenen Daten (Name und Vorname im Falle natürlicher Personen, Anschrift und Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) von Wirtschaftsakteuren, die sich in einer der in den Artikeln 93, 94, 96 Absatz 1 Buchstabe b) und 96 Absatz 2 Buchstabe a) der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden, können in eine zentrale, von der Kommission verwaltete Datenbank (die Zentrale Ausschlussdatenbank) aufgenommen und an die von der Kommission benannten Personen sowie an die in Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung aufgeführten anderen Organe, Agenturen, Behörden und Gremien weitergegeben werden. Parteien, die in die Datenbank aufgenommen werden, haben das Recht, auf Antrag beim Rechnungsführer des Ausschusses der Regionen bzw. unmittelbar beim Rechnungsführer der Kommission über die sie betreffenden Daten informiert zu werden.

Vor einer Aufnahme in die Zentrale Ausschlussdatenbank hat der Bewerber bzw. der Bieter die Möglichkeit, seinen Standpunkt schriftlich darzulegen (innerhalb von 14 Kalendertagen). In Erwartung einer Entscheidung bezüglich der Dauer des Ausschlusses und für den Schutz der finanziellen Interessen der Union könnte es sich allerdings als notwendig erweisen, einen vorläufigen Warnhinweis auszugeben, bevor der dritten Partei Gelegenheit gegeben wurde, ihren Standpunkt darzulegen. Die Zentrale Ausschlussdatenbank wird von der Kommission verwaltet. Eine diesbezügliche Datenschutzerklärung der Kommission ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/budget/library/sound_fin_mgt/privacy_statement_ced_de.pdf.“

Die besondere Bestimmung sieht also vor, dass im Fall eines auf Initiative des AdR eingeleiteten Verfahrens zur Registrierung eines Rechtsträgers in der ZAD die betroffenen Personen benachrichtigt werden und sich innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen an den Rechnungsführer des AdR oder direkt an den Rechnungsführer der Kommission wenden können.

Die **Empfänger** der Daten gehören den folgenden Kategorien an:

Die Empfänger beim AdR, denen gegenüber die Daten veröffentlicht werden können, sind in der Haushaltsordnung (Artikel 95) und der Verordnung über die ZAD aufgeführt. Diese werden auch in der besonderen Bestimmung aufgeführt.

- 1) Rechnungsführer des AdR – offizielle ZAD-Kontaktstelle
- 2) Stellvertretende Rechnungsführer (3) – durch den Rechnungsführer autorisierter Zugang zu der ZAD
- 3) Finanzakteure (Verwaltungsbeauftragte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte) – Verpflichtung zur Konsultation der ZAD mit Hilfe des Rechnungsführers und der stellvertretenden Rechnungsführer
- 4) Generalsekretär und Juristischer Dienst – werden in Fällen hinzugezogen, wenn gegenüber einem Rechtsträger gemäß Artikel 96 der Haushaltsordnung der Beschluss zum Ausschluss gefasst wird.

Die anderen in der Verordnung über die ZAD festgelegten Endempfänger sind OLAF, der EDSB und der Bürgerbeauftragte, die Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Die gespeicherten **Daten** beziehen sich ausschließlich auf Fälle, in denen sich ein Rechtsträger, für den durch Finanzakteure des AdR Gemeinschaftsmittel eingebunden wurden, in einer in der Haushaltsordnung festgelegten Ausschlusssituation befindet (Artikel 93 und 94).

Diese Daten beschränken sich auf die Informationen, die im Rahmen der Verordnung über die ZAD und insbesondere ihrer Anhänge an die Kommission weiterzuleiten sind, sowie gegebenenfalls auf den Schriftwechsel mit dem (bzw. den) betroffenen Rechtsträger(n), wie in der weiter oben aufgeführten Mitteilung ausgeführt.

Zeiträume für die **Aufbewahrung**: Gemäß der Meldung entspricht der Zeitraum für die Speicherung der verarbeiteten Daten beim AdR den in der Verordnung über die ZAD festgelegten Zeiträumen. Der EDSB gibt zur Kenntnis, dass in der Verordnung über die ZAD festgelegt ist, dass für jede in der Haushaltsordnung ausgeführte Ausschlusswarnungskategorie ein bestimmter Zeitraum in der Datenbank festgelegt wird. In diesen Fällen werden die Ausschlusswarnungen nach Abschluss des Warnzeitraums automatisch deaktiviert, falls sie nicht bereits vorher auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag der betroffenen Person manuell aus der Datenbank gelöscht wurden.

Hinsichtlich der **Übermittlung** von Daten legt die Meldung fest, dass Drittländer sowie internationale Organisationen zu den vorgesehenen Empfängern gehören.

Auf der Ebene der Sicherheitsvorkehrungen ist festgelegt, dass Angebote von Bietern auf Papier vorzulegen und in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren sind.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die am 26. März 2010 eingegangene Meldung hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Gegenstand („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person“ - Artikel 2 Buchstabe a). In der Tat betrifft das Ausschlusssystem die Daten natürlicher Personen

nicht nur in ihrer Eigenschaft als Vertreter juristischer Personen, sondern ebenfalls auf persönlicher Ebene als Personen, die im Rahmen der zentralen Ausschlussdatenbank beurteilt werden können.

Die Datenverarbeitung, die Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist, wird durch ein Organ bzw. eine Einrichtung der Union (früher „Organ bzw. Einrichtung der Gemeinschaft“) durch Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des europäischen Rechts (früher „Gemeinschaftsrecht“) fallen, umgesetzt (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung).

Im Rahmen des Verfahrens zur Registrierung von betroffenen Personen in der Ausschlussdatenbank ist die Verarbeitung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zumindest teilweise automatisiert. Diese beim AdR durchgeführte Verarbeitung erfolgt manuell, allerdings wird der Inhalt in einem automatisierten System aufgeführt, da diese Informationen über Bewerber und Bieter nach dem Eingang beim AdR in die ZAD integriert werden. Es wird folglich Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung angewandt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegen Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, der Vorabkontrolle durch den EDSB. Artikel 27 Absatz 2 führt eine Liste mit Verarbeitungen auf, die solche Risiken beinhalten können, insbesondere unter Buchstabe d *„Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“*. Die Eintragung einer natürlichen Person⁷ in die ZAD führt zu deren Ausschluss von einer Auftrags- bzw. Zuschussvergabe oder zur Nichtbewilligung von Mitteln und fällt somit unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d und unterliegt als solche der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Darüber hinaus unterliegen gemäß der Verordnung *„...Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen“* (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Vorabkontrolle. In dem Maße, wie die unter Artikel 93 der HO aufgeführten Ausschlüsse gegebenenfalls diese Datenkategorie enthalten, ist das Verfahren zum Eintrag der Informationen in die ZAD diesbezüglich ebenfalls einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Schließlich unterliegen gemäß der Verordnung auch *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* der Vorabkontrolle (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b). Das Verfahren zur Einführung und Aktualisierung der Ausschlussdatenbank ist unbestreitbar an ein durch den AdR durchzuführendes Beurteilungsverfahren geknüpft, insbesondere im Hinblick auf das finanzielle Verhalten einer Person, und muss aus diesem Grund ebenfalls Gegenstand einer Vorabkontrolle sein.

Allerdings betrachtet der EDSB Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c im gegebenen Zusammenhang im Gegensatz dazu, was vom AdR als Grundlage für eine Vorabkontrolle erachtet wird, nicht für rechtserheblich. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c sieht tatsächlich eine solche Kontrolle vor für *„Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden“*. Der EDSB ist der Ansicht, dass die im Rahmen der vorliegenden Verarbeitung vorgesehenen Verknüpfungen, wie unter Punkt 2 (Sachverhalt) dargelegt, klar definiert sind.

Der EDSB hat bereits eine Stellungnahme zu der von der Kommission verwalteten Ausschlussdatenbank verfasst (Vorgang 2009-0681). Tatsächlich wird die ZAD nach Maßgabe

⁷ Sowie der Eintrag juristischer Personen (auf die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht angewendet wird).

der Haushaltsordnung von der Kommission verwaltet und unter anderem von weiteren europäischen Organen und Einrichtungen unterhalten. Die vorliegende Verarbeitung erfolgt somit zusätzlich zu der im Rahmen der ZAD generell anwendbaren Verarbeitung.

Es handelt sich im Einzelnen um eine tatsächliche Vorabkontrolle der im Rahmen einer Konsultation und Aktualisierung der zentralen Ausschlussdatenbank durch den AdR eingesetzten Verfahren, die nach der Bereitstellung der Empfehlungen des EDSB abgeschlossen werden.

Die offizielle Meldung ist am 26. März 2010 eingegangen. Am 21. April 2010 wurden per E-Mail zusätzliche Informationen angefordert. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wurde der dem EDSB zur Bereitstellung seiner Stellungnahme eingeräumte Zeitraum ausgesetzt. Die Antworten wurden am 23. April 2010 übermittelt. Es wurde eine Frist von 7 Tagen eingeräumt, innerhalb der der DSB seine Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme des EDSB einbringen kann. Der EDSB müsste folglich seine Stellungnahme spätestens am 8. Juni 2010 abgeben.

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist vor dem Hintergrund von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu betrachten, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur dann vorsieht, wenn diese *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft (...) übertragen wurde“*. Artikel 5 Buchstabe b sieht vor, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur dann erfolgen kann, wenn diese *„für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.“* Darüber hinaus werden Daten im Hinblick auf Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen von den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung als „besondere Datenkategorien“ qualifiziert und es ist erforderlich, laut Artikel 10 Gründe zu ermitteln, die eine Datenverarbeitung durch Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (siehe weiter unten Punkt 3.3 zu den besonderen Datenkategorien) erlauben.

Die rechtliche Grundlage des durch den AdR eingesetzten Systems bilden die Artikel 93, 94, 95 und 96 der 2002 verabschiedeten Haushaltsordnung (siehe Verweise in Fußnote 1 auf Seite 1 unten) sowie den in den Artikeln 133 und 134 aufgeführten betreffenden Modalitäten für die Anwendung.

Diese ist ebenfalls in der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank verankert⁸.

Schließlich ist der Beschluss Nr. 420/2009 des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen vom 21. September 2009 über die Zuweisung einer Kontaktstelle für den AdR im Hinblick auf Fragen bezüglich der zentralen Ausschlussdatenbank (Kontaktstelle der ZAD) zu erwähnen.

Der EDSB merkt an, dass das vom AdR eingesetzte System zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung sowie zur Ausführung seines im öffentlichen Interesse stehenden Auftrags, der in der Wahrung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der europäischen Organe und Einrichtungen besteht, als erforderlich angesehen wird.

⁸ Siehe weiter oben Fußnote 2

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der ZAD unterliegt der rechtmäßigen Ausübung öffentlicher Gewalt, mit der die Organe ausgestattet sind, da mit der Verarbeitung die Weitergabe von eingeschränkt zu veröffentlichenden Informationen über Dritte vorgesehen ist, die eine Bedrohung für die finanziellen Interessen und den Ruf der Gemeinschaften darstellen könnten, falls die Kommission mit diesen eine vertragliche Beziehung eingehen sollte bzw. bereits eingegangen ist.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die Rechtsgrundlage gestützt wird.

3.3 Verarbeitung von besonderen Datenkategorien

Neben anderen Daten werden von der ZAD besondere Datenkategorien verarbeitet, die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung Nr. 45/2001 aufgeführt werden: *„Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde.“*

Die Aktivitäten zur Verarbeitung werden im Hinblick auf die vom AdR verwendeten Warnungen auf der Grundlage der genannten Rechtsinstrumente (Haushaltsordnung und deren Durchführungsbestimmungen, Beschluss der Kommission betreffend die Ausschlussdatenbank) durchgeführt und stehen somit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und rechtfertigen die Verarbeitung dieser sensiblen Daten.

3.4 Qualität der Daten

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht eine Reihe von Pflichten im Hinblick auf die Qualität von personenbezogenen Daten vor.

Die Daten sind *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“* zu verarbeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits untersucht (siehe Punkt 3.2). Die Verarbeitung nach Treu und Glauben betrifft dagegen die gegenüber den betroffenen Personen bereitgestellten Informationen (siehe Punkt 3.9).

Die personenbezogenen Daten müssen *„für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b). Diese Bestimmung besagt, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten lediglich für einen festgelegten Zweck erfolgen kann. Die Bestimmung impliziert ebenfalls, dass ein ausgewogenes Gleichgewicht anzustreben ist zwischen der Notwendigkeit zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten einerseits und den Folgen andererseits, die einen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen nach sich ziehen können. Die Vorteile der Datenverarbeitung müssen gegenüber den eventuellen negativen Auswirkungen abgewogen werden. Während der Einsatz dieses Systems zum Schutz der finanziellen Interessen und des Rufs der Organe den rechtmäßigen Interessen der Einrichtungen und Organe dient, kann die Einrichtung einer Ausschlusswarnung gegenüber einer Person schwerwiegende negative Auswirkungen für die betroffene Person haben. Diese Daten sind im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung erforderlich. Im Hinblick auf die schwerwiegenden Auswirkungen auf die betroffene Person sind verschiedene Garantien vorzusehen, die auf die Wahrung der rechtmäßigen Interessen der betroffenen Person abzielen. Diese Garantien müssen sich insbesondere in dem Recht der betroffenen Person, informiert zu werden und Auskunft über die sie betreffenden Daten zu bekommen, niederschlagen (siehe

Punkt 3.9 und 3.8). Der EDSB merkt an, dass die Dienstmitteilung des Rechnungsführers des AdR einen spezifischen Hinweis auf die Risiken enthält, die mit der Offenlegung von personenbezogenen Daten verbunden sind.

Der EDSB merkt ferner an, dass in der Mitteilung des Rechnungsführers ausgeführt wird, dass die Bestimmung, die in sämtlichen von den Finanzakteuren organisierten Ausschreibungen enthalten sein muss, unter anderem den folgenden Text enthalten muss: *„Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf die Fragen und die erhobenen personenbezogenen Daten, die gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Bewertung des Angebots benötigt werden, ausschließlich von [für die Datenverarbeitung als verantwortlich zugewiesene Stelle] nur zu diesem Zweck [gegebenenfalls sind andere Verarbeitungszwecke anzugeben] verarbeitet.“*

Im Zusammenhang mit „anderen anzugebenden Verarbeitungszwecken“ ist für den EDSB nicht annehmbar, wenn der Zweck nicht bestimmt bzw. konkret angegeben wird. Infolgedessen fordert der EDSB den AdR auf, sämtliche Zwecke aufzuführen, die mit der Verarbeitung verfolgt werden. Diese Zwecke müssen mit den Zwecken übereinstimmen, die mit der Verarbeitung verfolgt werden, und dürfen nicht in das Ermessen des Rechtsträgers gestellt werden, der mit der Datenverarbeitung betraut wurde. Dieser Text ist folglich unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu überarbeiten.

Die Daten müssen *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Die verarbeiteten Daten, die am Anfang der vorliegenden Stellungnahme beschrieben werden, sind als diesen Voraussetzungen entsprechend anzusehen. Die erforderlichen Daten sind verwaltungstechnischer Natur. Sie werden für eine ordnungsgemäße Abwicklung der unterschiedlichen Phasen des durch die ZAD festgelegten Verfahrens als erforderlich erachtet. Der EDSB ist der Ansicht, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen die Daten außerdem *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein.

Die unter dem Sachverhalt beschriebene besondere Bestimmung sieht vor, dass die betroffenen Personen das Recht haben, im Hinblick auf ihre Daten informiert zu werden und sich an den Rechnungsführer des AdR oder direkt an den Rechnungsführer der Kommission zu wenden (es wird daran erinnert, dass die ZAD von der Kommission verwaltet wird). Es ist außerdem festgelegt, dass die personenbezogenen Daten auf Anfrage mitgeteilt werden sowie die Möglichkeit zur Berichtigung von sämtlichen unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten geboten wird.

Falls auf Initiative des AdR ein Verfahren zum Eintrag eines Rechtsträgers in die ZAD eingeleitet wird, werden die betroffenen Personen benachrichtigt und verfügen zur Vertretung ihres Standpunkts über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen, bevor sie in die zentrale Ausschlussdatenbank eingetragen werden.

Das in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegte Recht auf Auskunft und Berichtigung müsste ebenfalls ermöglichen, die Datenqualität zu garantieren. Dieser Aspekt wird weiter unten dargelegt (siehe Punkt 3.8).

3.5. Aufbewahrung der Daten

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 heißt es, dass die Daten *„so*

lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht."

Der Aufbewahrungszeitraum für verarbeitete Daten entspricht beim AdR den in der Verordnung über die zentrale Ausschlussdatenbank festgelegten Zeiträumen.

Der EDSB merkt an, dass in der Ausschlussdatenbank eine Registrierungsdauer (siehe Artikel 10 der Verordnung über die ZAD) für jede Ausschlusskategorie eingerichtet ist. In diesen Fällen werden die Ausschlusswarnungen nach Abschluss des Warnzeitraums automatisch deaktiviert, falls sie nicht bereits in der Zwischenzeit auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag der betroffenen Person manuell aus der Datenbank gelöscht wurden. Der EDSB unterstreicht, dass es im Fall eines berechtigten Widerspruchs oder eines offenkundigen Fehlers notwendig ist, dass der Ausschluss in der ZAD nicht mehr sichtbar ist (Artikel 11 der Verordnung über die ZAD) und dass der AdR sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, mit deren Hilfe sichergestellt wird, dass der Ausschluss in der ZAD nicht mehr vorhanden ist.

3.6. Übermittlung von Daten

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung heißt es: *„Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt: *„Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, a) wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind, (...)“*.

Wie im Sachverhalt ausgeführt, sieht die Meldung vor, dass die Empfänger, die für eine Offenlegung der Daten in Betracht kommen, in der Haushaltsordnung (Artikel 95) sowie in der Verordnung über die Ausschlussdatenbank aufgeführt sein müssen. Der EDSB ist jedoch der Ansicht, dass in dem von der vorliegenden Mitteilung betroffenen Verfahren ausschließlich die Kommission als Empfänger der Daten zu betrachten ist. Es ist richtig, dass die in der Haushaltsordnung und der Verordnung über die Ausschlussdatenbank vorgesehenen Empfänger letztlich die Endempfänger der Daten sind, allerdings werden diese Übermittlungen aufgrund des Verfahrens im Hinblick auf die Ausschlussdatenbank innerhalb der Kommission analysiert (Vorgang 2009-0681).

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Vorabkontrolle ist der EDSB der Ansicht, dass die Übermittlungen an die Kommission erfolgen und anzusehen sind als *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Allerdings sollte das aktuell beschriebene Verfahren modifiziert werden, ebenso, wie die Mitteilung des AdR, indem klargelegt wird, dass die Übermittlungen zunächst an die von der Kommission verwaltete zentrale Ausschlussdatenbank erfolgen.

Was die Übermittlungen an Empfänger außerhalb der Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft, die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, betrifft, hat der EDSB unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in seiner Stellungnahme 2009-0681 unterstrichen, dass Diskussionen mit der europäischen Kommission erforderlich sind,

um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch internationale Organisationen/Drittländer eine angemessene Sicherheit bereitgestellt wird. Der EDSB wiederholt hiermit, dass eine Analyse der Angemessenheit dieser Verarbeitung unabhängig von der vorliegenden Stellungnahme vorgenommen werden wird.

3.7. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Aufgrund des Rechts auf Auskunft hat die betroffene Person das Recht, darüber informiert zu werden, dass sie betreffende personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, sowie über diese Daten in einer verständlichen Form Auskunft zu erhalten. Prinzipiell ist dieses Recht vor dem Hintergrund des Konzepts von personenbezogenen Daten zu betrachten. In der Tat beinhaltet die Verordnung eine weit gefasste Definition des Konzepts von personenbezogenen Daten, die auf der Notwendigkeit der Einhaltung der Rechte auf Verteidigung im Allgemeinen begründet ist; die Einhaltung der Rechte auf Auskunft und Berichtigung ist direkt mit der weiter oben beschriebenen Datenqualität verbunden (Punkt 3.4). Obwohl in der Mehrheit der Fälle, in denen ein Ausschluss stattfindet, den betroffenen Personen die Sachverhalte, die zu dieser Warnung geführt haben, bekannt sind, bedeutet dies nicht, dass ihnen etwa die Auskunft über die sie betreffenden, im System enthaltenen Informationen vorenthalten werden dürfte.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat *„die betroffene Person das Recht, jederzeit frei und ungehindert innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags unentgeltlich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen [...] zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, den Empfängern [...], an die die Daten übermittelt werden [sowie] eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“* zu erhalten. Gemäß Artikel 14 hat *„die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.“*

Artikel 13 der Verordnung über die zentrale Ausschlussdatenbank sieht das Recht auf Auskunft und Berichtigung vor. Darüber hinaus sieht die im Sachverhalt vorgestellte Mitteilung des Rechnungsführers Folgendes vor: *„Sie können beantragen, dass Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten mitgeteilt und unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt werden“*.

Das besagte Recht auf Auskunft bezieht sich folglich auf durch den AdR verwaltete Informationen, die anschließend an die Kommission und den EDSB weitergeleitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Änderungen so schnell wie möglich weitergeleitet werden, damit die Änderungen an der Datenbank vorgenommen werden können.

Darüber hinaus muss dieses Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten sämtlichen betroffenen Personen offen stehen, mit Ausnahme der in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Ausnahmen. Die Bestimmung über das Recht auf Auskunft findet ebenfalls Anwendung, wenn eine betroffene Person Auskunft über den Vorgang anderer Personen, die sie betreffende Informationen enthält, beantragt (beispielsweise die Mitarbeiter eines Bieters). Die Auskunft dürfte unter Vorbehalt etwaiger in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgelegter Einschränkungen (*„...als eine solche Einschränkung notwendig ist für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“*) nicht verweigert werden.

Die in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten, auf die Rechte der betroffenen Person anwendbaren Einschränkungen dürfen nicht zur Regel erhoben werden, sondern müssen eine Ausnahme bleiben.

Falls eine der in Artikel 20 aufgeführten Einschränkungen geltend gemacht wird, ist der AdR gehalten, Artikel 20 Absatz 3: „*Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden*“ sowie Artikel 20 Absatz 5: „*Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.*“ zu berücksichtigen und einzuhalten. Im Hinblick auf das Recht auf Information ist diese Bestimmung in Kombination mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung zu betrachten (siehe Punkt 3.9).

Falls eine Einschränkung des Auskunftsrechts angewandt wird, hat die betroffene Person das Recht, beim EDSB eine indirekte Auskunft zu beantragen (Artikel 20 Absatz 4).

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährt der betroffenen Person das Recht auf Berichtigung von unrichtigen oder unvollständigen Daten. Da diese Untersuchungen in den meisten Situationen einen sensiblen Charakter aufweisen, ist dieses Recht von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der im konkreten Fall mit dem Recht auf Verteidigung verknüpften Qualität der verwendeten Daten. Sämtliche in Artikel 20 der Verordnung festgelegten Einschränkungen sind vor dem Hintergrund der weiter oben dargelegten Anmerkungen hinsichtlich des Rechts auf Auskunft anzuwenden.

3.8. Information der betroffenen Person

Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person Informationen bereitstellen muss, es sei denn, die Person wurde bereits über diese Informationen in Kenntnis gesetzt. Hier handelt es sich zumindest um die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind, die Empfänger oder Empfängerkategorien der Daten, den Hinweis darauf, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung sowie das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich der die Person betreffenden Daten. Möglicherweise sind weitere Informationen bereitzustellen, wie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten sowie das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Wenn personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, sind die Informationen bei der Erhebung bereitzustellen. Sobald die Daten in erster Linie direkt bei den betroffenen Personen erhoben werden, ist Artikel 11 anwendbar.

Die Bestimmungen von Artikel 12 (*Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*) sind ebenfalls anwendbar, falls der AdR die Informationen selbst bzw. bei der Kommission erheben konnte. In diesem Fall sind die Informationen der betroffenen Person bei der Speicherung der Daten oder spätestens bei der Übermittlung der Daten an Dritte bereitzustellen, es sei denn, die Person wurde bereits über diese Daten in Kenntnis gesetzt.

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht unter bestimmten Bedingungen bestimmte Einschränkungen der Informationspflicht (siehe oben) vor.

Die im Sachverhalt dargelegte Dienstmitteilung sieht vor, dass in sämtlichen von den Finanzakteuren organisierten Ausschreibungen (offene oder nicht offene Verfahren und Ausschreibungen mit geringem Wert) eine besondere Bestimmung einzufügen ist. Aus diesem Grund wurden sämtliche Standardausschreibungsunterlagen, die den Finanzakteuren durch den Juristischen Dienst auf dem Intranet des AdR bereitgestellt werden, nach der Veröffentlichung der Mitteilung des Rechnungsführers überarbeitet und enthalten die in den Artikeln 11 und 12 festgelegten Informationen. Die Bestimmung besagt, dass die betroffenen Personen über das Recht verfügen, bezüglich ihrer Daten informiert zu werden und sich an den Rechnungsführer des AdR oder direkt an den Rechnungsführer der Kommission wenden können.

Wie weiter oben ausgeführt (Punkt 3.4) ist der EDSB der Ansicht, dass in der Bestimmung die konkreten Verarbeitungszwecke angegeben werden sollten.

3.9 Automatisierte Einzelentscheidungen

In Artikel 19 der Verordnung heißt es: „Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, es sei denn, die Entscheidung ist ausdrücklich aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zulässig oder wird, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt. In beiden Fällen müssen Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen werden wie etwa Gewährleistung der Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen.“

Wie bereits in dem unter dem Sachverhalt ausgeführten Punkt erwähnt, resultiert die Entscheidung zum Eintrag einer Warnung aus einer Evaluierung, bei der es sich nicht um eine automatisierte Entscheidung handelt. Darüber hinaus erfolgt keine der Konsequenzen, die sich aus dem Eintrag einer Warnung ergeben, in automatisierter Form. Die Bestimmungen von Artikel 19 sind aus diesem Grund im konkreten Fall nicht anwendbar.

3.10. Sicherheitsvorkehrungen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.“ Solche Maßnahmen sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen“.

Die Verordnung über die ZAD (Artikel 6 und 7) sieht ferner vor, dass die Organe angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen müssen.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, werden Angebote von Bietern auf Papier entgegengenommen und in einem verschließbaren Schrank aufbewahrt.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sieht der EDSB keinen Hinweis darauf, dass der AdR die in Artikel 22 der Verordnung ausgeführten Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten hätte.

Schlussfolgerung

Es besteht kein Anlass, auf eine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu schließen, zumal die weiter unten aufgeführten Anmerkungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Der AdR sollte:

- darüber wachen, dass die Zwecke gemäß der besonderen Bestimmung zur Information eindeutig und explizit festgelegt sind;
- sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Fall eines begründeten Antrags oder eines offenkundigen Fehlers der Ausschluss aus der ZAD entfernt wird;
- die Mitteilung des AdR in einer Weise ändern, dass deutlich wird, dass die Übermittlungen zunächst an die von der Kommission verwaltete, zentrale Ausschlussdatenbank erfolgen; der AdR sollte sich im Rahmen von internationalen Übermittlungen auf die zusätzlichen Diskussionen beziehen, die der EDSB bezüglich der Vorabkontrolle der von der Kommission verwalteten zentralen Ausschlussdatenbank noch führen wird.

Brüssel, den 4. Juni 2010

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter